Aktenzeichen:
2 O 153/16

Landgericht Tübingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Rückforderung gem. Gesellschaftsvertrag § 24 Abs. 8, gemäß Schreiben der Geschäftsführung vom 23.10.2015

hat das Landgericht Tübingen - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Gundlach-Müller als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 12.600,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die klagende Kommanditgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit auf die wirtschaftliche Verwertung des Abbaus von Bodenschätzen in Kanada gerichtet ist, nimmt den an der Klägerin treugeberisch beteiligten Beklagten auf Rückzahlung von Auszahlungen in Anspruch.

Mit Beitrittserklärung vom 26. Juni 2012 beteiligte sich der Beklagte mit einer Gesamteinlage von 200.000 Euro als Treugeber über die Treuhandkommanditistin [redacted] (im Folgenden: [redacted]) an der Klägerin (Zeichnungsscheines vom 26./29. Juni 2012, Anlage K 2). Der Beteiligung lag der Emissionsprospekt der Klägerin (Anlage B 6), der Gesellschaftsvertrag der Klägerin vom 9. Januar 2012 (Anlage K 3, im Folgenden: GV) sowie der Treuhandvertrag vom 9. Januar 2012 (Anlage K 4, im Folgenden: TV) zu Grunde. Die Klägerin nahm die Beitrittserklärung des Beklagten am 29. Juni 2012 an.

Auf der Grundlage eines „Darlehens- und Schulbeitrittsvertrag" vom 30. Dezember 2011 (Anlage K 19) hatte die Klägerin ihr Kommanditkapital über ein Darlehen in Höhe von 21,1 Mio. Euro an die kanadische Gesellschaft [redacted]. (im Folgenden: [redacted].) ausgereicht, welche sich die Rechte zum Abbau von Gold an Claims der kanadischen Provinz [redacted] gesichert hatte. Die [redacted] hatte sich verpflichtet, die ihr zufließenden Darlehensmittel dazu einsetzen, die Goldvorkommen in den Claims weiter zu erforschen, das vorhandene Gold abzubauen und das abgebaute Gold zu veräußern. Aus den Veräußerungserlösen sollte sie das Darlehen der Klägerin bedienen. Das Darlehen hatte eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015. Zur Absicherung des Darlehensrückzahlungsanspruches war das Mutterunternehmen der [redacted]., die [redacted]. (im Folgenden: [redacted].), dem Darlehensvertrag im Rahmen eines Schuldbeitritts beigetreten.

In der Folgezeit verwendete die [redacted]. die ihr gewährten Darlehensmittel nicht vertragsge-

mäß. Einer der beiden Vorstandsvorsitzenden der [redacted] tätigte von den Konten der [redacted] Inc. Überweisungen an Gesellschaften, die nicht in Verbindung mit der [redacted] standen. Desweiteren wurden mit den Darlehensmitteln Rechnungen Dritter sowie der [redacted] beglichen. Die mit dem Darlehen eigentlich vorgesehene Exploration der Claims fand nicht statt. Mittel zur Rückführung des Darlehens wurden nicht generiert. In der Folge erbrachte die [redacted] auch die vereinbarten und prospektierten Zahlungen an die Klägerin auf das Darlehen nicht. Ende 2014 wurde festgestellt, dass der [redacted] die liquiden Mittel ausgegangen waren.

Diese Umstände wurden Anfang 2015 offenbar. Die frühere Komplementärin und die geschäftsführende Gründungskommanditistin wurden von den Anlegern von der Geschäftsführung ausgeschlossen und sind heute insolvent. In einer Gesellschafterversammlung am 28. Februar 2015 stimmten die Anleger mit Mehrheit für die Einsetzung der [redacted] (im Folgenden: [redacted]) als neue Komplementärin und Geschäftsführung. Diese wurde im Handelsregister eingetragen und kündigte bereits bei Amtsantritt an, dass ein geringer Teil der Ausschüttungen von den Anlegern zurückgefordert werden müsse, um den Geschäftsbetrieb der Klägerin aufrechterhalten zu können und die Pflichtverletzungen der Vergangenheit aufzuarbeiten und gegebenenfalls durchzusetzen. Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass die aktuellen Verbindlichkeiten der Klägerin gestundet seien. Es sei jedoch zeitnah mit einer Aufforderung der Gewerbesteuerzahlung zu rechnen, welche nicht aus vorhandener Liquidität gezahlt werden könne, so dass ohne weiteren Liquiditätszufluss eine Insolvenz im Raum stehe.

Derzeit befindet sich die Klägerin in der Liquidationsphase. Ihr Konto weist ein Guthaben von rund 400.000 Euro auf, welches im Wesentlichen aus den zurückbezahlten Ausschüttungen resultiert. Dem stehen - nach dem Bericht der Geschäftsführung der [redacted] vom 15. Dezember 2015 (Anlage K 21) - Gewerbesteuerforderungen des Finanzamtes in Höhe von 1.103.985 Euro gegenüber. Neben Honoraren für Rechtsanwälte und Steuerberater sind Kammer- und Versicherungsbeiträge sowie Kosten für Gesellschafterrundschreiben und Gesellschafterversammlungen zu begleichen.

Der Beklagte erhielt als Folge seiner Beteiligung am 8. Februar 2013 einen Frühzeichnerbonus von 6.000 Euro, am 15. März 2013 für das dritte Quartal 2012 7.000 Euro, am 26. Juni 2013 für das vierte Quartal 2012 7.000 Euro, am 10. Oktober 2013 für das erste Quartal 2013 7.000 Euro, am 8. Januar 2014 für das zweite Quartal 2013 7.000 Euro, am 31. März 2014 für das dritte Quartal 2013 7.000 Euro sowie am 1. Juli 2014 für das vierte Quartal 2013 7.000 Euro.

Mit Schreiben vom 1. April 2015 wurde der Beklagte aufgefordert, einen Teilbetrag seiner im Zu-

sammenhang mit der streitgegenständlichen Beteiligung erhaltenen Auszahlungen in Höhe von 12.600 Euro bis zum 1. Mai 2015 zurückzuzahlen. Eine Zahlung durch den Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin stützt ihren Rückzahlungsanspruch auf § 24 Ziff. 8 GV, der wie folgt lautet: „Soweit die Vorausschüttung und die damit einhergehenden Entnahmen nicht durch die Gesellschafterversammlung im vorstehenden Sinne genehmigt werden oder falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Kommanditisten unverzüglich nach Aufforderung durch die Komplementärin zur Rückzahlung verpflichtet. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Absatz 4 HGB durch die auf der Vorabauszahlung basierenden Entnahmen wird ausdrücklich hingewiesen."

In einem Anschreiben der Klägerin vom 7. Juli 2016 (Anlage B 2) hieß es unter anderem: „Dennoch ist die Liquiditätslage bei den [redacted] extrem angespannt, sodass eine Vereinbarung dahingehend getroffen wurde, dass die [redacted] und II bei Verbindlichkeiten der [redacted] in Vorlage gegen Kostenersatz und Aufwandsentschädigung treten werden." Bei der darin erwähnten [redacted] handelt es sich um die Klägerin.

Die Treuhandkommanditistin hat mögliche Ansprüche auf Rückzahlung bzw. Freistellung gegen die Treugeber auf Grundlage des Treuhandvertrags vorsorglich an die Klägerin abgetreten. Die mit Abtretungserklärung überschriebene Erklärung vom 15. September 2016 (Bl. 140 d.A.) lautet: „Die Treuhandkommanditistin [redacted] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted], geschäftsansässig [redacted] hat vorsorglich ihre Ansprüche auf Rückzahlung der an den Anleger [redacted] gezahlten, gewinnunabhängigen Ausschüttungen an die [redacted] abgetreten."

Die Klägerin behauptet, durch unvorhergesehene Umstände sei ein Liquiditätsbedarf der Klägerin entstanden. Die Initiatoren, die Verantwortlichen der kanadischen Vertrags-Partner sowie die frühere Geschäftsführung der Klägerin hätten nicht vorhersehbare erhebliche Pflichtverletzungen im Rahmen der Mittelverwendung begangen, die zu einer wirtschaftlichen Schiefläge und Liquiditätsengpässen bei der Klägerin geführt hätten.

Die Zahlung der Darlehenszinsen sei größtenteils nicht erfolgt, so dass die Darlehensforderung gegenüber der [redacted] vorzeitig am 27. Mai 2015 zur vollständigen Rückzahlung gekündigt worden sei. Eine Rückzahlung des Darlehens sei nicht erfolgt und auch nicht mehr zu erwarten.

Die Pflichtverletzungen der früheren Verantwortlichen im Rahmen der Mittelverwendung, insbe-

sondere dass die gewährten Gelder unter Verstoß der darlehensvertraglichen Zweckbindung in großem Stil zweckentfremdet würden und damit die Rückzahlung des Darlehens ausgeschlossen sei, sowie dass die Verantwortlichen der [redacted]. die Gelder der Schuldbeitretenden nicht im Unternehmensinteresse verwenden würden, sei nicht vorhersehbar gewesen und wäre auch von dem damaligen Geschäftsführer der Klägerin, [redacted], nicht vorhergesehen worden. Andernfalls wäre das Darlehen durch die Klägerin nicht valutiert worden.

Die Verluste für das Jahr 2014 bzw. der fehlende Mittelzufluss auf Grund der vertragswidrigen Mittelverwendung seitens der [redacted]. habe zu einer wirtschaftlichen Schiefläge und Liquiditätsengpässen bei der Klägerin geführt. Die Klägerin verfüge derzeit über keinerlei Einnahmequelle, sei aber Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber unterschiedlichen Personen in Europa und Kanada ausgesetzt. Bei den Zinsforderungen und auch bei der Rückzahlung des Darlehensbetrags handele es sich um uneinbringliche Forderungen, die abgeschrieben seien. Einziger, gewichtiger Vermögensgegenstand der Klägerin seien „Forderungen gegen Kommanditisten", die allerdings nicht ohne Weiteres liquidierbar seien.Ohne die Zuführung weiterer Liquidität könne der gegebene Liquiditätsbedarf nicht gedeckt werden, es drohe die Zahlungsunfähigkeit der Klägerin.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte könne von der Klägerin aus eigenem Recht in Anspruch genommen werden. Aufgrund des Zusammenspiels von Gesellschafts- und Treuhandvertrag im Innenverhältnis zur Gesellschaft würde ein Anleger die Stellung eines direkten Gesellschafters einnehmen. Die Treugeber seien den Direktkommanditisten ausweislich der Regelungen des § 6 GV gleichgestellt. Da den Treugebern im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern unmittelbare Rechte und Ansprüche zugebilligt, aber auch Pflichten auferlegt würden, würde auch ein direktes Vertragsverhältnis mit der Klägerin bestehen.

Die Klägerin ist der Meinung, die abgetretene Forderung sei ausreichend bestimmbar. Die an der Abtretung beteiligten Parteien hätten genau gewusst, welche Ansprüche Gegenstand der Abtretung sind. Entsprechendes gelte für jeden anderen Dritten, denn die Vereinbarung sei eindeutig formuliert.

Der Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Rückzahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen zu. Die Rückforderungsmöglichkeit sei wirksam im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden. § 24 Nr. 8 GV sei weder unbestimmt noch überraschend. „Unvorhergesehene Umstände" seien nach allgemeinem Sprachgebrauch Ereignisse, für die es keinerlei Anzeichen gegeben habe, mit denen nicht gerechnet werden hätte müssen. Unvorhergesehene Umstände lägen ins-

besondere dann vor, wenn die Planung/Prognose von den tatsächlichen Entwicklungen abweiche. Maßgeblich sei, ob die Umstände tatsächlich vorhergesehen worden seien, nicht ob diese per se unvorhersehbar gewesen wären. Ein „Liquiditätsbedarf" sei das Erfordernis nach weiteren liquiden Mitteln. Für die Frage, ob ein durch unvorhergesehene Umstände entstandener Liquiditätsbedarf vorliegt, sei auf die Liquiditätsentwicklung, wie sie ausweislich der Beschreibung im Emissionsprospekt planmäßig zu erwarten war, abzustellen.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 12.600 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. Mai 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen

Der Beklagte behauptet, der frühere Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft, Herr [redacted], sei gemeinsam mit den Initiatoren der Klägerin, Herrn [redacted] und Herrn [redacted] in der Geschäftsführung der [redacted]. gewesen, deren 100%ige Tochter die [redacted] gewesen sei. Inhaber der [redacted]. seien zu 45% Herr [redacted] über seine sogenannte [redacted], zu 45 % Herr [redacted] über die sogenannte [redacted] AG seiner Lebensgefährtin und zu 10% Herr [redacted] gewesen. Seit 2014 sei die [redacted]. auch noch Alleingesellschafterin der ehemaligen Komplementärin der Klägerin gewesen.

Der Beklagte ist der Ansicht, aus dem Wortlaut des § 24 Nr. 8 GV ergebe sich eindeutig, dass die Kommanditisten zur Rückzahlung verpflichtet seien. Er sei jedoch gerade kein Gesellschafter der Klägerin geworden, sondern die [redacted] GmbH.

Die Abtretungserklärung der [redacted] GmbH an die Klägerin sei mangels Bestimmtheit der Beteiligung unwirksam. Darüber hinaus sei die X.S. GmbH nicht Inhaber von Rückzahlungsansprüchen gegenüber dem Beklagten.

Der Beklagte ist weiter der Ansicht, § 24 Nr. 8 GV sei unwirksam, da die verwendete Formulierung "unvorhergesehene Umstände" und der Begriff des „Liquiditätsbedarfs" zu unbestimmt seien.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft dürfte schwerlich als "unvorhergesehen" anzusehen sein, anderenfalls wäre die Klausel bereits

unwirksam, da zu weit gefasst und unklar. Auch der Ausfall eines Vertragspartners sei als allgemeines Risiko vorhersehbar. Insbesondere bei den gegebenen Interessenkollisionen sowohl auf Fonds- als auch auf Zielinvestmentebene dränge sich der mögliche Ausfall eines Vertragspartners aufgrund der personellen Konstellation geradezu auf. Wenn das Risiko eines Totalausfalls durch Ausfall der schuldbeitretenden [redacted] oder Insolvenz der Parteien aber auch durch mögliche Fehlentscheidungen bereits prospektiert ist, könne der Eintritt dieses als möglich vorhergesehenen Risikos nicht unter das Tatbestandsmerkmal "unvorhergesehene Umstände" subsumiert werden.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben und sich auf Verwirkung berufen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 19. September 2016 (Bl. 112 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist die Postulationsfähigkeit der Klägerin gegeben. Die Klägerin war wirksam durch ihre Rechtsanwälte im Sinne des § 78 ZPO vertreten. Die Klägerin hat auf die Rüge des Beklagten eine entsprechende Vollmacht (Bl. 117 d.A.) gemäß § 80 Satz 2 ZPO vorgelegt. Ausweislich dieses Schriftsstücks hatte die Klägerin neben den Rechtsanwälten [redacted] auch die schriftsätzlich tätig gewordene Rechtsanwältin [redacted] bevollmächtigt.

II.

In der Sache hat die Klage jedoch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Der Klägerin stehen bereits keine unmittelbaren Ansprüche gegen den Beklagten aus eigenem Recht zu. § 24 Nr. 8 GV gewährt der Klägerin keinen Anspruch gegen den Beklagten allein aufgrund dessen wirtschaftlicher Beteiligung an der Klägerin.

a) Nach dem Wortlaut des § 24 Nr. 8 GV trifft die Verpflichtung zur Rückzahlung allein die „Kom-

manditisten". Der Begriff des Kommanditisten ist handelsrechtlich eindeutig. Dies legt ein Verständnis der Regelung nahe, wonach eine unmittelbare Verpflichtung auch nur die Kommanditisten treffen sollte. Der Umstand, dass die sich an der Fondsgesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligende Personen in § 4 Nr. 1 GV unscharf sowohl als Treugeber als auch als Anleger bezeichnet werden, ändert daran nichts.

b) Der Beklagte ist jedoch nicht Kommanditist der Klägerin, sondern nur Treugeber für die Treuhänderin, die [redacted] GmbH, die selbst als Kommanditistin an der Gesellschaft beteiligt ist. Dementsprechend kann die klägerseits geltend gemachte Haftung aus § 24 Nr. 8 GV allenfalls die [redacted] GmbH und gerade nicht den Beklagten treffen.

c) Die beidseits interessensgerechte Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Zusammenkommens des Gesellschaftsvertrags wie auch im Gesamtkontext mit dem Treuhandvertrag führt ebenfalls nicht dazu, dass den Beklagte auch als bloßer Treugeber die Haftung der Kommanditisten nach § 24 Nr. 8 GV trifft.

aa) So differenziert der Gesellschaftsvertrag an unterschiedlichen Stellen ausdrücklich zwischen den unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten. Ausweislich § 3 Nr. 1 GV sind Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags die Komplementärin und die Gründungskommanditisten. § 3 Nr. 3 a) GV bezeichnet die [redacted] GmbH als Treuhandkommanditistin. Die sich an der Fondsgesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligenden Personen sind laut § 4 Nr. 1 GV Treugeber oder Anleger. Zwar werden die Treugeber nach eben dieser Vertragsklausel wie auch nach § 6 Nr. 3 GV im Innenverhältnis wie Kommanditisten behandelt. Dies allein reicht jedoch nicht aus, dass sich die im übrigen Vertragskontext als Treugeber oder Anleger bezeichneten Personen in der streitgegenständlichen Regelung des § 24 Nr. 8 GV angesprochen fühlen müssen. Vielmehr konstatiert § 11 Nr. 1 GV ausdrücklich, dass die Anleger keine über ihre Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Beteiligungsbetrags zzgl. Agio hinausgehende Zahlungs- oder Nachschussverpflichtung – selbst im Fall der Liquidation – trifft. Soweit 13 Paragrafen später eine solche Rückzahlungsverpflichtung aller Anleger begründet werden sollte, wäre zu erwarten gewesen, dass diese Regelung als Ausnahme zu § 11 Nr. 1 GV an dieser Stelle ausdrücklich aufgeführt worden wäre, wie dies in § 11 Nr. 2 GV bezüglich den gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nach § 171 ff. HGB gemacht worden ist. Auch der Wortlaut eben dieses § 11 Nr. 2 GV, wonach von einer mittelbaren Haftung „auch der Treugeber" nach § 17 GV für die gesetzliche Haftung der Kommanditisten die Rede ist, spricht gegen eine Gleichstellung der Bezeichnung Treugeber und Kommanditist. Wären die Treugeber bereits unter den Begriff „Kommanditisten" zu subsumieren, würde es keinen Sinn ergeben an besagter Stelle von einer „mittel-

baren" Haftung ersterer zu sprechen. Insoweit hätte, sofern die einheitliche Bedeutung beider Begriffe in § 24 GV beabsichtigt gewesen wäre, dies einer entsprechenden Klarstellung bedurft. Dies nicht zuletzt als § 24 Nr. 8 GV am Ende auf das Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB hinweist; eine Vorschrift, die nach der Rechtsprechung jedenfalls auf die bloßen Treugeber keine unmittelbare Anwendung findet. Wäre eine unmittelbare Verpflichtung der Treugeber vertraglich gewünscht gewesen, hätte der Vertragstext in § 24 Nr. 8 GV anstelle Kommanditisten die Bezeichnung Anleger oder Treugeber - wie beispielsweise in der unmittelbar hieran anschließenden Regelung des § 24 Nr. 9 GV – vorsehen können.

bb) Auch in Zusammenschau mit den Regelungen des streitgegenständlichen Treuhandvertrags ergibt sich nichts anderes. Soweit in § 7 Nr. 3 TV dem Treugeber Rechte „wie einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten" eingeräumt werden bzw. dieser gemäß § 4 Nr. 2 TV „wirtschaftlich" Kommanditist sei, ergibt sich allein daraus nicht, dass die vertragliche Regelung des § 24 Nr. 8 GV unmittelbare Geltung auch gegenüber den Treugebern beanspruchen soll. Vielmehr wäre die Regelung des § 6 Nr. 2 TV, wonach der Treugeber die Treuhandkommanditistin anteilig im Verhältnis ihres treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals zum Gesamtkommanditkapital im Innenverhältnis von allen Haftungen und Verbindlichkeiten freizustellen hat, die die Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer Rechtsstellung als Kommanditistin der Fondsgesellschaft trifft, obsolet, wenn alle Verbindlichkeiten, welche die Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag treffen, zugleich unmittelbar die Treugeber aufgrund ihrer gesellschafterähnlichen Rechtsstellung verpflichten würden.

cc) Eine beidseits interessengerechte Auslegung der streitgegenständlichen Regelung des Gesellschaftsvertrags führt zu keinem anderen Schluss.

Die alleinige Haftung der Kommanditisten entspricht vielmehr Sinn und Zweck des Gesetzes (vgl. für die Frage der unmittelbaren Haftung des Treugebers bei einer Kommanditgesellschaft nach §§ 171, 172 HGB: BGH, Urteile vom 28. Januar 1980 - II ZR 250/78 und vom 12. Februar 2009 – III ZR 90/08). Das Gesetz schützt das Vertrauen der Gläubiger einer Kommanditgesellschaft nur insoweit, als die Gläubiger auf die Eintragung im Handelsregister vertrauen, insbesondere darauf, dass die eingetragenen Kommanditisten die aus dem Register ersichtliche Haftsumme zur Verfügung gestellt haben. Es besteht kein Anlass, diesen handelsrechtlichen Vertrauensgrundsatz auszudehnen auf Geldgeber, die einem Kommanditisten das Geld für die Einlage zur Verfügung gestellt haben, wenn diese Geldgeber selbst im Register nicht in Erscheinung treten. Der Umstand, dass der Beklagte vorliegend durch besondere Regelungen im Gesellschaftsvertrag die Stellung eines „Quasi-Gesellschafters" erhalten haben mag, ändert daran, dass eine unmittelbare

Haftung vertraglich nicht geregelt ist, nichts (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. August 2009 - 4 U 9/08). Zwar können einem Treugeber im Gesellschaftsvertrag grundsätzlich unmittelbare Rechte und Ansprüche zugebilligt werden können, wodurch der Treugeber die Stellung eines „Quasi-Gesellschafters" erlangen kann. Soweit dem Treugeber Rechte eingeräumt werden sollen, die diesem nicht bereits auf Grund seiner wirtschaftlichen Beteiligung zustehen, sind diese gesondert im Gesellschaftsvertrag zuzubilligen. Gleiches muss jedoch erst recht für die unmittelbar für den lediglich treugeberisch beteiligten Anleger geltenden Pflichten gelten. Anders als in den von Klägerseite zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 18. September 2012 (II ZR 201/10), in welcher die Treugeber nach § 5 Ziffer 2 des der Entscheidung zu Grunde liegenden Gesellschaftsvertrags zur Barleistung ihrer Gesamteinlage verpflichtet waren, sowie vom 11. Oktober 2011 (II ZR 242/09), in welcher nach § 2 des der Entscheidung zu Grunde liegenden Gesellschaftsvertrags die vom Treuhänder eingegangenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten im Innenverhältnis ausschließlich die Treugeber trafen, sieht der streitgegenständliche Gesellschaftsvertrag vorliegend gerade keine derartige unmittelbare Verpflichtung der Treugeber vor.

Darüber hinaus gibt es vorliegend keine schutzwürdige Erwartung auf Seiten der Klägerin, da diese über § 6 Nr. 2 TV mittelbar auf das Vermögen des Treugebers zurückgreifen kann, wenn sie den für die Gesellschaftsschuld persönlich haftenden Treuhandkommanditistin in Anspruch nimmt.

Eine dahingehende Auslegung von § 24 Nr. 8 GV, dass hierdurch nicht neben der Treuhandkommanditistin auch die Treugeber unmittelbar verpflichtet würden, wäre auch insoweit nicht interessensgerecht, als sich ansonsten ein Treugeber bezüglich ein- und desselben Sachverhalts zweier Ansprüche unterschiedlicher Gläubiger - nämlich eines Zahlungsanspruchs der Gesellschaft sowie eines Freistellungsanspruchs der Treuhandkommanditistin - ausgesetzt sehen würde.

2. Ein Zahlungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht besteht ebenfalls nicht. Denn der allein als Gegenstand der Abtretung ersichtliche Anspruch der Treuhandkommanditistin gegen den Beklagten auf anteilige Freistellung von Verbindlichkeiten der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer Rechtsstellung als Kommanditistin der Klägerin nach § 6 Nr. 2 TV liegt nicht vor.

a) Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob die Abtretungsvereinbarung insoweit auf Grund mangelnder Bestimmtheit unwirksam ist, als die bloße Bezeichnung „Ansprüche auf Rückzahlung der an den Anleger [redacted] gezahlten, gewinnunabhängigen Ausschüttungen an die [redacted]" die genaue Höhe wie auch die tatsächliche Beteiligung nicht näher

bezeichnet. Diesbezüglich gilt für die Wirksamkeit einer Abtretung, dass die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein muss (BGH, Urteile vom 25. Oktober 1952 – I ZR 48/52; vom 7. Juni 2011 – VI ZR 260/10). Zur Ausräumung von Zweifeln darf jedoch bei der Ermittlung der abgetretenen Forderung auch auf Umstände außerhalb der gegebenenfalls auslegungsbedürftigen Abtretungsvereinbarungen zurückgegriffen werden (BGH, Urteil vom 12. Oktober 1999 - XI ZR 24/99). Da der Beklagte sich vorliegend nur einmal an der der Klägerin beteiligt hat, dürften sich mögliche Ansprüche auf Rückzahlung an ihn gezahlter gewinnunabhängiger Ausschüttungen jedenfalls aus den diesem Verfahren beigefügten Anlagen ermitteln lassen.

Ebenso kann offen bleiben, ob und inwieweit die in der Abtretungserklärung genannten „Ansprüche auf Rückzahlung" überhaupt potentielle Freistellungsansprüche der [redacted] GmbH gegen den Beklagten aus § 6 Nr. 2 des Treuhandvertrags mitumfasst. Die Abtretung von Freistellungsansprüchen an die Gläubigern der Freistellung zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten ist grundsätzlich möglich (vgl. BGH, Urteile vom 22. Januar 1954 - I ZR 34/53; vom 12. November 2009 - III ZR 113/09). Nach § 399 BGB kann zwar eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Dies ist bei einer auf Befreiung von einer Verbindlichkeit gerichtete Forderung grundsätzlich der Fall. Etwas anderes gilt jedoch, soweit die Forderung gerade an den Gläubiger jener Verbindlichkeit abgetreten wird und sich in diesem Fall in eine Forderung auf die dem Gläubiger geschuldete Leistung verwandelt. Eine Abtretung potentieller Freistellungsansprüche der [redacted] GmbH von der Klägerin geschuldeten Verbindlichkeiten an diese würde folglich auch dazu führen, dass diese durch Kumulation in einen Zahlungsanspruch umgewandelt würden.

b) Jedenfalls besteht bereits keine Verbindlichkeit zur Rückzahlung von Ausschüttungen, von welcher der Beklagte die [redacted] GmbH freizustellen hätte müssen.

aa) Eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Auszahlungen ist nicht wirksam vereinbart worden.

(1) Grundsätzlich ist ein Kommanditist im Innenverhältnis zur Rückgewähr der Ausschüttungen bzw. Entnahmeanteile, auch wenn sein Kapitalanteil unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, nur dann verpflichtet, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht (vgl. BGH, Urteile vom 16. Februar 2016 – II ZR 348/14; vom 12. März 2013 – II ZR 73/11; vom 20. Juni 2005 – II ZR 252/03).

Der hier zugrundeliegende Gesellschaftsvertrag enthält zwar in § 24 Nr. 8 eine Regelung, aus der sich die Möglichkeit der Rückforderung ausdrücklich ergibt. Nach § 24 Nr. 8 GV setzt die Rück-

zahlungsverpflichtung der Kommanditistin voraus, dass durch unvorhergesehene Umstände ein Liquidationsbedarf der Gesellschaft entsteht. Hiernach erscheint es zwar auch nicht unbillig, ausgezahlte Vorabausschüttungen zurückzufordern. Da die gesellschaftsvertragliche Rückforderungsmöglichkeit nicht willkürlich und ohne objektiven Grund eingeräumt worden ist. Dadurch, dass das Rückzahlungsverlangen ausdrücklich an die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft bzw. einen entsprechenden Liquiditätsbedarf geknüpft ist, liegt auch grundsätzlich der erforderliche besondere Grund für die Rückforderung vor.

(2) Der Regelung des § 24 Nr. 8 GV lässt sich jedoch bei der gebotenen objektiven Auslegung nach Wortlaut, Zusammenhang und Zweck aus der Sicht eines verständigen Publikumspersonengesellschafters nicht klar und unmissverständlich entnehmen, in welchem Fall die Möglichkeit der Rückforderung besteht.

(a) Grundsätzlich unterliegen die Regelungen in Gesellschaftsverträgen von Publikumsgesellschaften unabhängig von § 310 Abs. 4 BGB einer ähnlichen Auslegung und Inhaltskontrolle wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (BGH, Urteile vom 16. Februar 2016 – II ZR 348/14; vom 12. März 2013 – II ZR 73/11; vom 23. April 2012 – II ZR 75/10; vom 27. November 2000 – II ZR 218/00; Beschluss vom 13. Dezember 2011 – II ZB 6/09). Hieraus folgt in Anlehnung an § 305c Abs. 2 BGB, dass Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders gehen (BGH, Urteile vom 16. Februar 2016 – II ZR 348/14; vom 12. März 2013 – II ZR 73/11). Für den einer Publikumspersonengesellschaft beitretenden Gesellschafter müssen sich die mit dem Beitritt verbundenen, nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag klar ergeben (BGH, Urteile vom 16. Februar 2016 – II ZR 348/14; vom 12. März 2013 – II ZR 73/11). Gesellschaftsverträge von Publikumsgesellschaften sind deshalb allein nach ihrem objektiven Erklärungsbefund nur anhand des schriftlichen Vertrags auszulegen (BGH, Urteil vom 18.09.2012 - II ZR 201/10). Die Vorstellungen und der Wille der Gründungsgesellschafter, die in dem Gesellschaftsvertrag keinen Niederschlag gefunden haben, sind nicht zu berücksichtigen. Denn die erst nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags auch lediglich als Treugeber beitretenden Anleger müssen sich darauf verlassen können, nur solche Leistungen erbringen zu müssen, die dem Vertragstext unmissverständlich zu entnehmen sind (vgl. BGH, Urteil vom 30. April 1979 – II ZR 57/78).

(b) Die Auslegung der Regelung des § 24 Nr. 8 GV führt vorliegend nicht zu dem entsprechend § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB geforderten klaren und unmissverständlichen Ergebnis. Der Regelung lässt sich nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen, dass und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen vorgenommene Auszahlungen an die Kommanditisten zurückgefordert werden

können. Selbst wenn vorliegend nicht auf einen durchschnittlichen Anleger, sondern auf einen verständigen Publikumspersonengesellschafter abzustellen wäre, kann der Klausel – auch nach sorgfältiger Befassung mit dem gesamten Inhalt des Gesellschaftsvertrags durch den Anleger - nicht unmissverständlich und eindeutig entnommen werden, dass und unter welchen Umständen Auszahlungen zurückgefordert werden können.

(aa) Bereits der pauschale Begriff des "Liquiditätsbedarfs" ist nicht hinreichend klar und verständlich. Eine Definition dieser Begrifflichkeit findet sich weder im Vertragswerk noch in einem entsprechenden Verweis auf den Emissionsprospekt. Es ist weder festgelegt noch vorhersehbar, worin der Liquiditätsbedarf zu liegen hat. Soweit nach dem allgemeinen Verständnis darin der Bedarf an Zahlungsmitteln zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu sehen ist, bleibt offen, auf welche Zahlungsmittel abzustellen ist: Lediglich Bargeld und Guthaben im Sinne einer Liquidität erster Ordnung oder darüber hinaus auch Liquidität zweiter Ordnung wie Forderungen oder mit Sicherheiten verbundene Kredite. Es ist nicht klar geregelt, ob bzw. inwieweit ausreichend ist, dass keine aktuell verwertbare Liquidität vorhanden ist, unabhängig von der Frage, ob und in welcher Größenordnung ausreichend festangelegte Vermögenswerte gegeben sind, oder ob insgesamt ein finanzielle und wirtschaftliche Krise der Gesellschaft erforderlich ist. Weiter bleibt völlig offen zur Erfüllung, welcher Zahlungsverpflichtungen bzw. zur Erreichung welchen Zwecks der Bedarf bestehen muss. Für einen Beitretenden lässt mithin der Begriff des Liquiditätsbedarfs im Gesamtkontext des Vertragstextes keinerlei klare Rückschlüsse über die Voraussetzungen und den Umfang möglicher Rückzahlungspflichten zu. Eine Loslösung der Rückzahlungsverpflichtung von jeder Zwecksetzung insbesondere der Erfüllung des eigentlichen Gesellschaftszweckes würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verstoßen und zu dem unvertretbaren Ergebnis führen, dass eine vertragliche Rückzahlungsverpflichtung unabhängig von dem Fortbestand der Gesellschaft und dem Verfolgen des Gesellschaftszwecks bestünde.

(bb) Unklarheiten ergeben sich weiter aus der verwendeten Formulierung "unvorhergesehene Umstände". Weder aus dem Wortlaut der Klausel selbst noch aus dem Gesamtzusammenhang des Vertragswerks lässt sich selbst für einen verständigen Publikumsgesellschafter entnehmen, nach welchen Maßstäben und von wem die Umstände "unvorhergesehen" sein müssen, mithin auf wessen Horizont abzustellen ist. Weiter ist aus dem Regelwerk nicht ansatzweise ersichtlich, welche "Umstände" konkret in Betracht kommen sowie in oder außerhalb wessen Sphäre diese zu liegen haben. Nach einer derart offen gehaltenen Formulierung könnte die Komplementärin jederzeit Umstände aufführen und diese als unvorhergesehen ansehen und auf diesem Wege Rückzahlungsaufforderungen aussprechen.

bb) Selbst wenn eine Rückzahlungsverpflichtung wirksam im Gesellschaftsvertrag verankert wäre, würden mögliche Rückforderungsansprüche jedenfalls auch daran scheitern, dass die Voraussetzungen des § 24 Nr. 8 GV nicht vorliegen.

(1) Nach Überzeugung des Gerichts besteht auf Klägerseite bereits kein Liquiditätsbedarf. Selbst unter Zugrundelegung des Klägervortrags, wonach § 24 Nr. 8 GV eine Rückzahlungsverpflichtung der Anleger normiert, sofern der Gesellschaft liquide Mittel für ihren Fortbestand nicht ausreichend zur Verfügung stünden, liegen eben diese Voraussetzungen nicht vor. Dass der Klägerin Forderungen gegenüber Dritte zustehen, wird von Klägerseite nicht einmal in Abrede gestellt. Soweit die Klägerin behauptet, zur Durchsetzung dieser Forderung würden die liquiden Mittel fehlen, ist dieser Vortrag bereits durch das streitgegenständliche Verfahren widerlegt. Soweit also der Klägerin die nötigen Mittel zur gerichtlichen Durchsetzung von Rückzahlungsansprüchen gegen die eigenen Anleger zur Verfügung stehen, dürften solche erst recht für die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritter gegebenenfalls zur Reduzierung der Verfahrenskosten zunächst im Wege einer Teilklage zur Verfügung stehen. Soweit die Klägerin selbst vortragen lässt, dass eine Abtretung von Steuererstattungsansprüchen über etwa drei Millionen kanadische Dollar erreicht werden konnte, spricht dies jedenfalls gegen eine fehlende Liquidität zweiter Ordnung, auch wenn für deren Auszahlung zunächst noch bestimmte Steuererklärungen einzureichen sind. Sollte sich die Klägerin tatsächlich in einer wirtschaftlich ungünstigen Situation befinden, spricht jedenfalls die gegenüber den Schwesterfonds angedeutete finanzielle Unterstützung selbiger durch die Klägerin bereits dagegen, dass die Klägerin sich in einer derart kritischen Liquiditätslage befindet, dass sie auf die Zufuhr von Liquidität durch Rückzahlung von Ausschüttungen zur Verwirklichung des eigenen Gesellschaftszwecks angewiesen ist. Auch der weitere Klägervortrag, dass aktuelle Investorengespräche am 12. Oktober 2016 zur Zeichnung eines Letters of Intent geführt hätten und über eine Beteiligung der Fonds über eine Vorzugsdividende an künftigen Erlösen aus dem Abbau von Gold anvisiert sei, spricht ebenfalls gegen einen Liquiditätsbedarf.

(2) Selbst wenn ein Liquiditätsbedarf der Klägerin im Sinne des § 24 Nr. 8 GV unterstellt würde, wäre dieser nicht durch unvorhergesehene Umstände entstanden. Soweit die Klägerseite unter die „unvorhergesehenen Umstände" solche Ereignisse, für die es keinerlei Anzeichen gab und mit denen nicht gerechnet werden musste, subsumiert, liegen gerade keine solchen Ereignisse vor.

Dabei kann an dieser Stelle offen bleiben, ob darauf abzustellen ist, was objektiv unvorhersehbar war, oder ob die Ereignisse für den jeweiligen Geschäftsführer der Klägerin unvorhersehbar waren. Denn auch für den damaligen Geschäftsführer der Klägerin waren die Umstände, die zu dem behaupteten Liquiditätsbedarf geführt haben, nicht unvorhergesehen. Die Verschlechterung der

wirtschaftlichen Situation einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft ist ein jeder unternehmerischen Beteiligung immanentes Risiko. Auch die Verwirklichung des allgemein bekannten Liquiditäts- und Insolvenzrisikos eines Darlehensnehmers der Gesellschaft kann nicht als ein solcher unvorhergesehener Umstand angesehen werden.

Darüber hinaus weist der der streitgegenständlichen Anlage zu Grunde liegende Emissionsprospekt auf Seite 17 konkret auf das Risiko hin, dass die [redacted] als Darlehensnehmerin nicht in der Lage sein könnte, ihren Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft aus dem Nachrangdarlehen nachzukommen. Weiter weist das Prospekt auf das Risiko der Insolvenz der beteiligten Parteien, auf Liquiditätsengpässe sowie Abweichungen von Prognosen explizit hin und behandelt auf Seite 21 auch das Risiko von Fehlentscheidungen des Managements der Fondsgesellschaft als auch von deren Vertragspartnern. Das Risiko von Fehlentscheidungen, gleich ob bewusst oder unbewusst, wie auch möglicher Liquiditätsengpässe wurde bereits bei Erstellung des Prospekts vorhergesehen und kann daher jedenfalls nicht als unvorhergesehen angesehen werden. Ebenso wird im Emissionsprospekt generell darauf hingewiesen, dass Planung und Prognosen nicht eintreten können, weshalb es sich auch hierbei um keine unvorhergesehenen Umstände handeln kann.

3. Mangels Bestehens der Hauptforderung besteht auch der von dieser abhängige Zinsanspruch nicht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Gundlach-Müller
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 21.11.2016

_____

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle